

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 22/85

BESCHLUSS

in der Familiensache

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter
Dr. Blumenröhr, Dr. Macke, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 27. März 1985
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den
Beschuß des 12. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts München vom
8. Februar 1985 wird auf Kosten des
Antragsgegners als unzulässig ver-
worfen.

Beschwerdewert: 11.000 DM.

G r ü n d e :

Die Eingabe vom 18. Februar 1985, mit der sich der
Antragsgegner gegen die Verwerfung seiner Berufung durch das
Oberlandesgericht wendet, ist als sofortige Beschwerde anzu-
sehen (§§ 621 d Abs. 2, 519 b Abs. 2 ZPO). Sie ist auch
fristgerecht erhoben worden (§ 577 Abs. 2 Satz 1 ZPO); die
Einlegung bei dem Oberlandesgericht genügte (§ 577 Abs. 2
Satz 2 ZPO). Das Rechtsmittel ist jedoch nicht durch einen
bei dem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt (§ 78
Abs. 1 ZPO) und damit nicht in der vom Gesetz vorgeschrie-
benen Form eingelegt worden.

Abgesehen davon hat das Oberlandesgericht die Berufung zu Recht als unzulässig verworfen, da sie ebenfalls nicht durch einen bei dem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt war. Einer Belehrung zu diesem Formerfordernis bedurfte es nicht. Eine Rechtsmittelbelehrung ist in Zivilprozeßsachen nicht vorgeschrieben. Es ist Sache der Partei, sich rechtzeitig nach der Form und Frist für die Einlegung des Rechtsmittels zu erkundigen (BGH VersR 1971, 1175; 1977, 719).

Lohmann

Macke



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

